

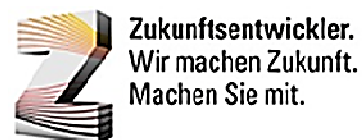
MERKBLATT

Verfahren und Richtlinien für die Förderung von Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern*

Finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Bewerbungsschluss: 30.06.2014

Förderzeitraum: 2015 - 2018



* Als Entwicklungsländer, die für dieses Programm in Frage kommen, gelten die Länder auf der beigefügten DAC-Liste der OECD (s. Anlage 7)

Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern

Welche Ziele hat das Programm?

Im Mittelpunkt des Programms steht die Verbesserung der Hochschulausbildung in den Entwicklungsländern, damit sie den Anforderungen des Arbeitsmarktes besser Rechnung trägt, zur Wirtschaftsentwicklung beiträgt und dem „brain drain“ entgegen wirkt. Mit dem Programm, das sich an alle Fachbereiche richtet, soll das praxisnahe Studium sowie das wirtschaftsorientierte Profil der Hochschulen in Entwicklungsländern unterstützt werden. Der Praxisbezug soll durch Hochschulkooperationsprojekte unter Beteiligung der deutschen und lokalen Wirtschaft (Unternehmen, Kammern oder Verbände) im Entwicklungsland erreicht werden. Tragfähige Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind das wesentliche Ziel der Praxispartnerschaften.

Diese Ziele können beispielsweise durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- die Entwicklung strukturierter Partnerschaften mit Unternehmen und anderen Akteuren der Wirtschaft, wie Verbänden, Kammern, etc. um einen systematischen Praxisbezug in den Studiengängen im Partnerland herbeizuführen;
- die Entwicklung arbeitsmarktorientierter Studiengänge sowie die Verankerung von unternehmerischer Kompetenz an den Hochschulen in den Entwicklungsländern;
- Verbesserung bestehender Studiengänge und Aufbau neuer Studiengänge unter Ausrichtung an die Anforderungen der lokalen und regionalen Wirtschaft;
- Schaffung dauerhafter Dialog- und Kooperationsmodelle für Unternehmen und Hochschulen in Deutschland und im Entwicklungsland;
- Verankerung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft als Führungsaufgabe in der Hochschulleitung und Hochschulstruktur;
- Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und sog. „soft skills“ durch gemeinsame Aktivitäten von Hochschulen und Unternehmen;
- Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der deutschen Wirtschaft und der der Partnerländer;

Wer kann sich be- werben?

Antragsteller sind deutsche Hochschulen. Sie können Förderanträge für Kooperationen auf Instituts- oder Fachbereichsebene stellen. Bedingung ist die Vorlage einer schriftlichen projektbezogenen Partnerschaftsvereinbarung mit der Partnerhochschule sowie ein Bestätigungsschreiben zwischen Hochschule und Wirtschaftspartner. Eine weitere Voraussetzung ist das Einbringen einer finanziellen Eigenbeteiligung seitens des Wirtschaftspartners, die im Antrag detailliert darzustellen ist. Mindestens einer der Wirtschaftsakteure sollte aus Deutschland kommen. Neben bilateralen Partnerschaften ist auch die Förderung von Vorhaben mit mehreren Partnern/Ländern möglich, wenn die Zielsetzung des Vorhabens den Programmkriterien entspricht und der entwicklungspolitische Nutzen klar ersichtlich ist.

Unter der Federführung einer deutschen Hochschule können auch **Konsortialanträge** gestellt werden. Antragsteller und Kooperationspartner sollten aktive Hochschullehrer sein.

Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern

Was wird gefördert?

Die Förderung zielt in erster Linie auf den partnerschaftsbezogenen Austausch von deutschen und ausländischen Hochschullehrern, Wissenschaftlern, Studierenden, Alumni sowie die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, Konferenzen, Messen u.ä.. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den Mobilitätsausgaben (Beförderungs- und Aufenthaltsausgaben), sowie zu Sach- und Personalausgaben der Hochschulen. Ausgaben der Wirtschaftspartner (Beförderungs- und Aufenthaltsausgaben, Sach- und Personalausgaben) werden nicht übernommen. Die Förderdauer einer Partnerschaft soll 4 Jahre betragen (Förderbeginn: ab Januar 2015). Detaillierte Angaben zu den Ausgaben, die vom DAAD übernommen werden können, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Programms nicht gefördert werden können:

- Anträge, die ausschließlich auf Forschungsförderung abzielen;
- Vorhaben, die bereits von anderen Einrichtungen (z. B. DFG, BMZ, GIZ) gefördert werden;
- Repräsentationsreisen ohne fachlichen Bezug und Exkursionen sowie Reisen zur Vertragsanbahnung
- Anträge mit einem Fördervolumen unter € 30.000,- oder über €100.000,- pro Jahr.

Wie verläuft das Antrags- und Förderverfahren?

Für die Bewerbung ist ein **vollständiger Online-Antrag** über das **DAAD-Portal** (<https://portal.daad.de>) einzureichen. Die Anträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

Von der antragstellenden Hochschule ist **eine verantwortliche Person (z.B. Hochschullehrer) als Ansprechpartner** zu benennen. Der/ Die Verantwortliche an der deutschen Hochschule ist für den DAAD die Kontaktperson in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht. Er/sie ist gegenüber dem DAAD für das Vorhaben verantwortlich.

Anträge für ein Kooperationsvorhaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Antrag soll eine von der beteiligten deutschen und ausländischen Hochschule und dem Wirtschaftspartner gemeinsam erarbeitete Projektbeschreibung für den vorgesehenen Zeitraum der Partnerschaft beinhalten;
- eine projektbezogene Kooperationsvereinbarung zwischen der deutschen Hochschule und der im Entwicklungsland muss abgeschlossen worden sein (unterschrieben von beiden Hochschulleitungen);
- ein Bestätigungsschreiben der Wirtschaftspartner, welches Form/ Inhalt und finanziellen Umfang (belegbare sowie nicht-belegbare Mittel) der Beteiligung festlegt, muss ebenfalls vorgelegt werden;
- die Festlegung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die Erreichung der durch das Vorhaben gesetzten Ziele;
- eine gemeinsame Nachhaltigkeitsstrategie der Partner für die Zeit nach Auslaufen der Förderung.

Bitte beachten Sie bei der Gestaltung der Anträge unbedingt die Anlage 2: Hinweise zur Antragstellung.

Die Förderung des Vorhabens kann ab Januar 2015 beginnen, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern

Welche Förderleistungen können Sie vom DAAD erwarten?

Die Förderleistung des DAAD besteht in einer Fehlbedarfsfinanzierung aller projektspezifischen, zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Zuwendungsfähig sind innerhalb des Bewilligungszeitraums Leistungen bis zur Höhe der Sätze des DAAD, wie sie in der **Anlage 1** aufgeführt sind.

Es gilt zu beachten:

- Die **Höchstsumme** der Förderung für eine Praxispartnerschaft beträgt **100.000,- € pro Jahr**.
- Der finanzielle Eigenbeitrag der beteiligten Hochschulen und der Wirtschaftspartner soll gemeinsam **mindestens 1/4 des Gesamtbudgets (des Vorhabens über die gesamte Förderlaufzeit)** betragen.

Die Mittelbewilligung erfolgt im Rahmen des Zuwendungsrechts des Bundes durch Zuwendungsverträge zwischen dem DAAD und der deutschen Hochschule.

Welche Förderkriterien werden bei der Auswahl angelegt?

Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet eine unabhängige Auswahlkommission, der Fachwissenschaftler mit besonderen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und in der Kooperation mit Wirtschaftspartnern angehören, unter Berücksichtigung der unten genannten Kriterien und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Die Anträge werden nach formalen und inhaltlichen Kriterien beurteilt, wobei der entwicklungspolitischen Relevanz besondere Bedeutung zukommt. **Die inhaltlichen Kriterien leiten sich aus der beschriebenen Zielsetzung des Programms ab.**

Im Einzelnen werden u.a. folgende Kriterien bei der Beurteilung beachtet:

- die strukturelle Verbesserung der Lehrbedingungen an der ausländischen Partnerhochschule in Hinblick auf stärkere Praxisorientierung des Studiums;
- Akademische Qualität der Projekte und Maßnahmen sowie Qualität und Relevanz des zu entwickelnden Studienangebotes für die Arbeitswelt im Entwicklungsland;
- Qualität und Relevanz des Beitrags des/der Wirtschaftspartner;
- Höhe des Eigenbeitrags der Hochschulen und Wirtschaftspartner;
- Erfahrung der Antragsteller und Projektpartner in der Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern sowie in Kooperation mit Hochschulen in Entwicklungsländern;
- Entwicklungspolitische Bedeutung des Vorhabens;
- Darlegung einer Nachhaltigkeitsstrategie, welche die Weiterentwicklung der Kooperation nach Auslaufen der DAAD-Förderung erläutert.

Antragsfrist

Die Anträge sollten für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren (Förderbeginn: ab Januar 2015) unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen möglichst früh, spätestens aber **bis zum 30. Juni 2014** über das DAAD-Portal (<https://portal.daad.de>) eingereicht werden.

Ansprechpartner/-innen und weitere Informationen

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Referat 434 - Hochschulkooperationen
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Yvonne Visarius, 0228/ 882-8697, visarius(at)daad.de

Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern

Anlagen zur Ausschreibung

Anlage 1 Fördersätze

Anlage 2 Hinweise zur Antragstellung

Anlage 3 Projektplanungsübersicht

Anlage 4 Antragsbefürwortung der deutschen Hochschulleitung

Anlage 5 Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplanes

Anlage 6 Aufenthalts- und Übernachtungsgelder lt. BRKG

Anlage 7 DAC-Liste der OECD (aktuell noch gültig, auch wenn im Dokument 2011- 2013 steht)

Bonn, März 2014

Anlage 1
zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

Fördersätze

I. Ausgaben, die vom DAAD übernommen werden können

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

Bitte beachten Sie, dass die Personalkosten i.d.R. 25% der DAAD-Zuwendung nicht überschreiten sollten (vgl. dazu Anlage 5). Honorare für externe Dienstleister oder Referenten etc. werden nicht zu den Personalkosten gerechnet.

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1. Wiss. Personal/ Mitarbeiter und nicht wiss. Personal

- Ausgaben für den **befristeten projektbezogenen Einsatz** von **Projekt-Koordinatoren** an der beteiligten Hochschule (in Deutschland).

1.2. Studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte

- An der deutschen Partnerhochschule können **befristete studentische Hilfskräfte** für den projektbezogenen Einsatz finanziert werden. Die Beschäftigung von befristeten Hilfskräften kann auch per Honorar- bzw. Werkvertrag erfolgen.

1.3. Personal im Ausland

- Ausgaben für den **befristeten projektbezogenen Einsatz** von **Projekt-Koordinatoren** an der beteiligten Hochschule (im Ausland).
- An der ausländischen Partnerhochschule können ebenfalls befristete studentische Hilfskräfte für den projektbezogenen Einsatz finanziert werden. Der ausländische Partner ist über diese Möglichkeit, für die Mitarbeit am Partnerschaftsvorhaben Personalausgaben einsetzen zu können, zu informieren. Die Höhe dieser Ausgaben sollte sich an der durchschnittlichen Vergütung entsprechender Kräfte an der Partnerhochschule orientieren.

- Ausgaben für Übersetzung von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien können hier auch geltend gemacht werden.

2. Sachmittel

2.1. Sachmittel Honorare

- Honorare für externe Experten und Dienstleister, bis zu 250,- Euro/Tag. (Damit sind nicht Vertreter des Wirtschaftspartners gemeint.)

2.2. Mobilität Projektpersonal

Hierunter fallen die Beförderungsausgaben für **Beschäftigte** der antragstellenden Institution sowie der ausländischen (ggf. auch inländischen) Partnerinstitution/en. Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen und Wirtschaftspartner gemeint.

Regelungen zu den Beförderungsausgaben (Fahrt- und Flugkosten) siehe unter Punkt 3.1

2.3. Aufenthalt Projektpersonal

Hierunter fallen die Aufenthaltsausgaben für **Beschäftigte** der antragstellenden Institution sowie der ausländischen (ggf. auch inländischen) Partnerinstitution/en.

- Aufenthaltsausgaben für Projektpersonal der deutschen Hochschule in Anlehnung an das BRKG (s. Tabelle unter 3.2.b).
- Aufenthaltsausgaben für Projektpersonal der ausländischen Partnerhochschule (s. Tabelle unter 3.2.a).

2.4. Sachmittel Inland

- Ausgaben für erforderliche Impfungen, die durch den Auslandsaufenthalt bedingt sind, sowie für Malaria-Prophylaxe
- Gebühren für den Geldtransfer ins Ausland

2.5. Sachmittel Ausland

- Für Unterrichtsmaterial, Lehr- und Lernmaterialien (Lehr- und Fachbücher u. –medien; Druck- und Vervielfältigung etc.), sowie Verbrauchsmaterialien (Mappen, Papier, Kopien, Toner, Tinten, CDs u.ä.), welches an den **ausländischen** Partnerhochschulen zum Einsatz kommt, können pauschal **€ 6.000,-** pro Förderungsjahr beantragt werden.
- Zur besseren Ausstattung der **ausländischen** Partner können für Kleingeräte **einmalig gegen Beleg** bis zu **€ 5.000,-** für den gesamten Förderungszeitraum des Partnerschaftsvorhabens beantragt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Folgekosten solcher Anschaffungen vom Partner getragen werden können.

2.6. Sachmittel Sonstiges

- Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Plakate etc.)
- Visa-Gebühren, i.d.R. keine Reisekosten für Antragstellung, Abholung etc.
- Für die Durchführung von **Veranstaltungen**, wie Workshops, Konferenzen, sowie für **Fach-**exkursionen oder Reisen zu Veranstaltungen (Konferenzen, Messen, Unternehmertage u. ä.) im Rahmen des Projektes, kann eine Pauschale von **€ 8.000,-** pro Förderungsjahr beantragt werden. Hieraus sind auch Ausgaben für Stand-, Raummieten und Gebühren zu tragen. Für besonders aufwändige, größere Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der Veranstaltungskosten auch eine höhere Summe beantragt werden.
- Maßnahmen im Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken, inkl. notwendiger Lizenzen).

3. Geförderte Personen

Grundsätzlich trägt die entsendende Seite die Beförderungsausgaben (Fahrt- und Flugkosten) bis zur Gasthochschule, die empfangende Seite die Aufenthaltsausgaben und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Beförderungsausgaben im Gastland. Da die Förderung als Fehlbearbeitungsfinanzierung erfolgt, wird vorausgesetzt, dass aus DAAD-Mitteln nur Beförderungs- und Aufenthaltsausgaben beantragt werden, für die keine anderen Mittel verfügbar sind.

3.1. Beförderung (Fahrt- und Flugkosten):

Hier sind grundsätzlich nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen und Wirtschaftspartner gemeint.

Beförderungsausgaben von Wirtschaftspartnern sind generell nicht erstattungsfähig.

- Für internationale Reisen gilt, dass die beantragten Reiseausgaben nach Beleg erstattungsfähig sind.
- Dabei ist die wirtschaftlichste Verbindung zu wählen (i.d.R. Economy Class, bzw. Bahnfahrten 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt zum jeweiligen Flughafen im Inland).

Forts. Anlage 1

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

- Ebenfalls können die Beförderungsausgaben vor Ort (z.B. Fahrt von Hochschule zum Standort des Wirtschaftspartners) **auf Antrag** übernommen werden.

3.2 Aufenthalt:

Grundsätzlich sind Eigenleistungen der Hochschulpartner anzustreben. Es ist möglich und erwünscht, die DAAD-Sätze zu unterschreiten, um die Mobilität möglichst vieler Teilnehmer zu ermöglichen.

Aufhaltungsausgaben von Wirtschaftspartnern sind generell nicht erstattungsfähig.

- Tage- und Übernachtungsgelder können als Förderrate beantragt werden, siehe unten.
- Für besondere Veranstaltungen wie Workshops o.ä. ist die Einladung externer Experten möglich, hier kann **auf Antrag** ein Zuschuss zu den Beförderungs- und den Aufenthaltskosten erfolgen.

3.2.a: Förderraten für ausländische Teilnehmer/innen (in €)

Personengruppe	Max. monatliche Förderrate	Tagessätze bei Kurzaufenthalten bis einschl. 22 Tagen
Nach Deutschland Maximale Aufenthaltsdauer: 5 Monate	1.400,- €	96,- €
In die Entwicklungsländer (Süd-Süd-Austausch) Maximale Aufenthaltsdauer: 5 Monate	550,- €	s. Anlage 6: Tabelle Aufenthalts- und Übernachtungsgelder lt. BRKG, nur die Spalten „ATG, mindestens 24 Std“ und „AÜG“ sind relevant, An- und Abreisetag gelten als halber Tag

Aus diesen Förderraten ist auch der Beitrag zur Krankenversicherung zu begleichen: Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandskrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

3.2.b: Förderraten für deutsche Teilnehmer/innen (in €)

Personengruppe	Max. monatliche Förderrate	Tagessätze bei Kurzaufenthalten bis einschl. 22 Tagen
In die Entwicklungsländer Maximale Aufenthaltsdauer: 5 Monat	1.000,- €	s. Anlage 6: Tabelle Aufenthalts- und Übernachtungsgelder lt. BRKG, nur die Spalten „ATG, mindestens 24 Std“ und „AÜG“ sind relevant, An- und Abreisetag gelten als halber Tag

Beachten Sie in **der Anlage 6 unbedingt die Fußnote** am Ende des Dokumentes mit Erläuterungen zum AÜG: Die Übernachtungskosten müssen nach Beleg abgerechnet werden, ansonsten können nur 50% des angegebenen Pauschbetrages abgerechnet werden.

II. Ausgaben, die nicht vom DAAD übernommen werden können:

Ausgaben für Stammpersonal, Infrastruktur, Bewirtungen, Dekorationen, Mobiliar, Gastgeschenke, Krankenversicherung für deutsche Teilnehmende, Porto und Telefon, Begleitpersonen, Haltung von Fahrzeugen.

Bonn, März 2014

Anlage 2

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

Hinweise zur Antragstellung

Zur Bewerbung reichen Sie bitte einen vollständigen Online-Antrag über das DAAD-Portal ein:

<https://portal.daad.de>

Programmauswahl: Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern ab 2015

Formblätter:

1. Formblatt *Antrag auf Projektförderung*

In der Zeile „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ bitte einen aussagekräftigen Projekttitle eintragen.

Im Feld „Beschreibung Ihres Vorhabens“ gehen Sie bitte auf folgende Punkte ein:

- Fokus der Kooperation und Oberziel des Projekts
- Beitrag und Potential der ausländischen Partnerhochschule und der Wirtschaftspartner
- Entwicklungspolitische Relevanz

2. Formblatt *Finanzierungsplan*

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Anlage 5 des Merkblatts „Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplans“.

Bitte berücksichtigen Sie die Fußnote auf der 1. Seite des Finanzierungsplans und fügen ihrem Antrag (in einem **eigenen** Dokument) eine Auflistung bei, wie sich die nicht-belegbaren Einnahmen der Hochschulen und der Wirtschaftspartner zusammensetzen. Für die Anrechnung von Referententätigkeiten der beteiligten Wirtschaftspartner können im Rahmen der nichtbelegbaren Einnahmen bis zu max. 750 Euro pro Tag veranschlagt werden.

Anlagen formlos:

Zusätzlich zu den im Portal auszufüllenden Formblättern fügen Sie bitte folgende Antragsunterlagen online als Anlage bei (pdf-Dokumente, Mindestschriftgröße Arial 11):

1. Inhaltliche Vorhabensbeschreibung (maximal 10 Seiten):

Wir möchten Sie bitten, das fachbezogene Kooperationsvorhaben in einem konkreten **maximal 4-jährigen Projekt** festzulegen, das von den beteiligten Instituten oder Fachbereichen auf deutscher und auf ausländischer Seite sowie den beteiligten Wirtschaftspartnern **gemeinsam erarbeitet** worden ist. Die Projektbeschreibung sollte in ein Oberziel, die angestrebten Einzelergebnisse und die dazu notwendigen Maßnahmen pro Förderjahr gegliedert sein. Aus der Vorhabensbeschreibung (ausschließlich in Deutsch oder Englisch) soll klar hervorgehen, wer welche Aufgaben in der Partnerschaft übernimmt. Bitte fügen Sie ebenfalls eine kurze **Beschreibung des bisherigen Verlaufs** der Partnerschaft bei.

Bitte achten Sie darauf, dass das Vorhaben nachvollziehbar dargestellt wird. Neben der zeitlichen Abfolge und Dauer der geplanten Maßnahmen sollten die an der Zusammenarbeit beteiligten deutschen und die ausländischen Hochschulen und Wirtschaftspartner (mindestens jeweils ein Ansprechpartner der Partnerhochschule/n und Wirtschaftspartner) angeführt werden.

Die Festlegung qualitativer und quantitativer **Indikatoren** für die Erreichung der durch das Projekt gesetzten Ziele gehört ebenfalls zur Vorhabensbeschreibung. Sowohl in den **jährlichen Sachberichten** als auch im **Abschlussbericht** soll später deutlich gemacht werden, ob und inwieweit die Ergebnisse erreicht wurden bzw. warum es Abweichungen gab. Dazu ist es wichtig, die gesetzten Ziele im Vorfeld klar zu benennen.

Anlage 2

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

Die Einbindung der Wirtschaftspartner soll klar und nachvollziehbar dargestellt werden. Bitte erläutern Sie in einem **eigenen Abschnitt**, wie der Beitrag der Wirtschaftspartner im Rahmen der Kooperation aussieht. Stellen Sie die Beteiligung bitte sowohl inhaltlich/ konzeptionell als auch finanziell dar. Dies betrifft sowohl belegbare als auch nicht belegbare Einnahmen/ Ausgaben.

Bitte erklären Sie außerdem, wie das Weiterbestehen und die Weiterentwicklung der Kooperationen nach Auslaufen der DAAD-Förderung erreicht werden soll.

- 2.** Tabellarische **Projektplanungsübersicht** mit Zielen, Maßnahmen und Beteiligten (siehe Anlage 3);
- 3.** Kopie der **Partnerschaftsvereinbarung, die sich auf das Vorhaben bezieht** und zwischen den beteiligten deutschen und ausländischen Hochschulen abgeschlossen wurde (unterschrieben von den jeweiligen Hochschulleitungen);
- 4. Bestätigungsschreiben zwischen Hochschule und Wirtschaftspartner**, das Form/ Inhalt und finanziellen Umfang der Beteiligung festlegt;
- 5.** Kurzes **Profil der ausländischen Hochschule** (bitte nur relevante Unterlagen, keine Statuten u.ä.) sowie **der beteiligten Wirtschaftspartner**;
- 6. Bescheinigung der deutschen Hochschulleitung** über Befürwortung Ihres Antrags (s. Anlage 4).

Bitte benennen Sie die Dokumente einheitlich und laden die Anlagen in dieser Reihenfolge hoch, damit die Anträge entsprechend einheitlich sind. Bitte achten Sie darauf, dass die eingereichten pdf-Dokumente **keinen** Schreib- oder Kennwortschutz haben, da sie sonst nicht vom System weiterverarbeitet werden können.

Bitte beachten Sie zum **Finanzierungsplan** (wird im DAAD-Portal als ADOBE-Formular bereitgestellt), dass die **maximale Fördersumme (=DAAD-Zuwendung) 100.000,- € pro Förderjahr** beträgt. Anträge, die eine Zuwendungssumme von 30.000,-€/Jahr unterschreiten, können nicht berücksichtigt werden. Der **finanzielle Eigenbeitrag der beteiligten Hochschulen und der Wirtschaftspartner** soll gemeinsam **mindestens 1/4 des Gesamtbudgets** (des Vorhabens über die gesamte Förderlaufzeit) betragen. Ein Ansteigen der Beteiligung des Wirtschaftspartners im Verlauf der Förderung ist gewünscht. Die Fördersätze entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1; bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplanes in Anlage 5.

Bonn, März 2014

PROJEKTPLAN

Projektbezeichnung:	
Projektziele:	

2015	Ziel:			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren
2016	Ziel:			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren
2017	Ziel:			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren
2018	Ziel:			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren

Befürwortung eines Projektantrags beim Deutschen Akademischen Austauschdienst

Name der Hochschule:

Hiermit erkläre ich, dass die Hochschulleitung von dem Antrag von

Herrn/Frau

im Förderprogramm: **„Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“**

Kenntnis genommen hat und diesen befürwortet.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift mit Funktionsbezeichnung)

Anlage 5

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplans -programmspezifische Details-

Hier einige Angaben zu den Bestandteilen des Online-Formulars für den Finanzierungsplan. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen unbedingt die nachstehenden detaillierten Ausfüllhilfen. Sollten die Ausfüllhilfen im Finanzierungsplan nicht diesen hier entsprechen, so sind die Angaben in dieser **programmspezifischen Ausfüllhilfe** maßgeblich!

Hinweis: Grau unterlegte Felder im Finanzierungsplan können nicht manuell ausgefüllt werden. Sie füllen sich automatisch mit Angaben aus anderen Stellen Ihres Antrags/Finanzierungsplans. Weiße Felder hingegen müssen manuell ausgefüllt werden.

In Tabelle „B – Gesamteinnahmen“ und „C – Gesamt-Ausgaben“ werden Sie um Angaben zum finanziellen Volumen Ihres Vorhabens gebeten, die auf den *folgenden* Seiten detaillierter aufzuschlüsseln sind. Einige der geforderten Eingabefelder (grau unterlegt) füllen sich dabei automatisch mit Daten aus anderen Teilen Ihres Finanzierungsplans (S. 3 ff.).

Wir empfehlen daher, die noch fehlenden Felder der Tabellen B und C des Finanzierungsplans erst auszufüllen, nachdem die Eingabe der Detaildaten auf den darauf folgenden Seiten (Tabelle 1.1 ff.) abgeschlossen ist.

1. Seite: Allgemeine Angaben, Gesamt-Einnahmen

Tabelle A: Allgemeine Angaben: diese Felder füllen sich automatisch durch Ihre Eintragungen im Antragsformular

Tabelle B: Gesamt-Einnahmen

Hier sind **alle** Einnahmen anzugeben, die voraussichtlich in das Projekt einfließen werden. Alle Einnahmen sind später auch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Für die belegbaren Einnahmen der deutschen und ausländischen Hochschule sind auch entsprechende Nachweise an Ihrer Hochschule aufzubewahren und sie sind später auch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Tragen Sie in Zeile 1 die belegbaren Einnahmen der deutschen und ausländischen Hochschule ein.

In der Zeile 2 („Drittmittel“) sind die belegbaren Einnahmen, welche die Wirtschaftspartner in das Vorhaben einbringen, anzugeben.

Die Zeile 4 enthält die pro Jahr beim DAAD beantragte Zuwendung; sie ergibt sich aus Ihren entsprechenden Eintragungen in Tabelle C (Spalte aus DAAD-Mitteln).

Die Zeilen 5 und 6 enthalten die nicht belegbaren Einnahmen der deutschen und der ausländischen Institution (Hochschulen **und** Wirtschaftspartner); sie ergeben sich aus Ihren entsprechenden Eintragungen in der Tabelle C (4.1 und 4.2). (Hinweis: Bitte tragen Sie hier nicht belegbare Einnahmen für Stammpersonal und Infrastruktur etc. der deutschen oder ausländischen Institution(en) ein und geben Sie in der inhaltlichen Vorhabensbeschreibung detaillierte Angaben zur Höhe und Art dieser Einnahmen an. Bitte unterscheiden Sie dort nach Hochschulen und Wirtschaftspartner im In- und Ausland.).

2. Seite: Tabelle C: Gesamt-Ausgaben

Belegbare Ausgaben:

Für jede der Ausgabepositionen gibt es ein eigenes Tabellenblatt, das auszufüllen ist. **Durch die Eintragungen in diese Einzeltabellen (ab S. 3) füllt sich die Tabelle C größtenteils automatisch aus.**

Bitte beachten Sie unbedingt, dass in den Einzeltabellen die Gesamt-Ausgaben angegeben werden müssen, nicht nur die Ausgaben, die durch DAAD-Mittel finanziert werden sollen. Machen Sie belegbare Eigenleistungen bitte durch den Zusatz des Wortes „Eigenleistung“ in der entsprechenden Zeile des Tabellenblattes kenntlich.

In der Tabelle C (Seite 2) ist es zusätzlich erforderlich, die **je nach Ausgabenposition beantragten DAAD-Mittel** (=DAAD Zuwendung) erneut einzutragen.

Forts. Anlage 5

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

Alle belegbaren Ausgaben (DAAD-Zuwendung und Eigenmittel/ Drittmittel) sind später auch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Für die belegbaren Ausgaben sind entsprechende Nachweise an Ihrer Hochschule aufzubewahren.

Nicht belegbare Ausgaben:

Eigenleistungen der deutschen und ausländischen Hochschule sowie der Wirtschaftspartner in Form von vorhandenem Personal und Infrastruktur (Benutzung von Büros, Laboren, Mieten, etc.) sind als nicht belegbare Ausgaben auszuweisen. Hier können auf realistischer Grundlage geschätzte Zahlen angegeben werden, die jedoch nicht einzeln **nachzuweisen (also nicht zu belegen)** sind. Die nicht belegbaren Ausgaben werden auf der 2. Seite in Tabelle C (4.1, 4.2) pro Jahr eingetragen.

3. Seite : 1.1 Wiss. Personal/ Mitarbeiter und nicht wiss. Personal

Nur für tarifrechtlich Beschäftigte!

Hier kann über Pfeiltaste ausgewählt werden, zusätzlich bitte **kurze**, aber präzise Angaben zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit (die Ansicht ist etwas eingeschränkt, längere Einträge sind nur noch elektronisch lesbar).

Bitte beachten Sie, dass die beim DAAD beantragten Personalmittel (= Tabelle 1.1, Tabelle 1.2 und Tabelle 1.3) **insgesamt nicht mehr als 25 %** der pro Jahr beim DAAD beantragten Mittel (= DAAD-Zuwendung) betragen sollten.

4. Seite: 1.2 studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte

Auch hier genügen kurze, aber präzise Angaben, zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit. Zudem bitte Angabe der geplanten Einsatzstunden pro Haushaltsjahr (Spalte „Gesamtstunden Förderzeitraum“) und den Stundensatz.

Bitte beachten Sie, dass die beim DAAD beantragten Personalmittel (= Tabelle 1.1, Tabelle 1.2 und Tabelle 1.3) **insgesamt nicht mehr als 25 %** der pro Jahr beim DAAD beantragten Mittel (= DAAD-Zuwendung) betragen sollten.

5. Seite: 1.3 Personal im Ausland

Auch hier genügen kurze, aber präzise Angaben, zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit sowie Angabe der Dauer des Einsatzes und der Berechnungsgrundlage, also z. B. Stundenvergütung, Tagessätze. Die Vergütung sollte sich an der landesüblichen Vergütung orientieren.

Bitte beachten Sie, dass die beim DAAD beantragten Personalmittel (= Tabelle 1.1, Tabelle 1.2 und Tabelle 1.3) **insgesamt nicht mehr als 25 %** der pro Jahr beim DAAD beantragten Mittel (= DAAD-Zuwendung) betragen sollten.

6. Seite: 2.1 Sachmittel / Honorare

Hier können Ausgaben für externe Referenten oder Dienstleister (damit sind **nicht** die Wirtschaftspartner gemeint), mit denen ein Honorarvertrag geschlossen wurde, geltend gemacht werden. Zu diesen Ausgaben bitte auch kurze, aber präzise Angaben zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit.

7. Seite: 2.2 Mobilität Projektpersonal

Hierunter fallen die Beförderungsausgaben für Beschäftigte der antragstellenden Institution sowie der ausländischen (ggf. auch inländischen) Partnerinstitution/en (z.B. Projektverantwortlicher und für die Projektdurchführung zuständige Mitarbeiter).

Spalte „Qualifikation/Funktion/Status“: Ausbildungsstand bzw. Akademischer Abschluss, Stellung/Tätigkeit im Projekt

Spalte „Berechnungsgrundlage“: s. Anlage 1! Für die Beförderung zwischen den Partnerhochschulen sind i.d.R. nur die Ausgaben für Economy/2. Klasse erstattungsfähig. In dieser Spalte vorauss. Reisekosten je Person eintragen = Flug sowie Hin- und Rückfahrt Flughafen/Hochschule

8. Seite: 2.3. Aufenthalt Projektpersonal

Hierunter fallen die Aufenthaltsausgaben für Beschäftigte der antragstellenden Institution sowie der ausländischen (ggf. auch inländischen) Partnerinstitution/en.

Forts. Anlage 5

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2015)

Aufenthaltsausgaben für Projektpersonal der deutschen Hochschule in Anlehnung an das BRKG (s. Anlage 6, Tabelle Tage- und Übernachtungsgelder).

Aufenthaltsausgaben für Projektpersonal der ausländischen Partnerhochschule beachten Sie die bitte Fördersätze in Anlage 1 (s. Tabelle unter 3.2.a)

In den Spalten bei „Anzahl“ bitte die Anzahl der Tage und/oder Monate entsprechend der geplanten Aufenthaltsdauer eintragen.

9. Seite: 2.4 Sachmittel Inland

Hier können die Ausgaben für folgende Nebenkosten geltend gemacht werden:

- Impfungen für deutsche Teilnehmer
- Gebühren für den **Geldtransfer** (z.B. Überweisungsgebühren) ins Ausland

10. Seite: 2.5 Sachmittel Ausland

Hier können die Ausgaben für folgende Nebenkosten geltend gemacht werden:

- Für Unterrichtsmaterial, Ausgaben für Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterialien, welches an den ausländischen Partnerhochschulen zum Einsatz kommt, sind pauschal € 6.000,- pro Förderungsjahr zuwendungsfähig.
- Zur besseren Ausstattung der Partnerhochschulen können für Kleingeräte einmalig bis zu € 5.000,- **gegen Beleg** für den gesamten Förderungszeitraum des Vorhabens geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass Folgekosten solcher Anschaffungen vom Partner getragen werden können.

11. Seite: 2.3 Sachmittel- Sonstiges

Hier können die Ausgaben für folgende Nebenkosten geltend gemacht werden (Inland- und Ausland):

- Visa-Gebühren
- Für die Durchführung von **Veranstaltungen**, wie Workshops, Konferenzen, sowie für **Fach**exkursionen oder Reisen zu Veranstaltungen (Konferenzen, Messen, Unternehmertage u. ä.) im Rahmen des Projektes, kann eine Pauschale von **€ 8.000,-** pro Förderungsjahr beantragt werden.
- Ausgaben für Maßnahmen im Online-Bereich.
- Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Plakate etc.)

- Kosten für Beratungen, Leistungen der Krankenkassen, Express-Service u.ä. können **nicht** vom DAAD übernommen werden.

12. Seite: 3.1 Geförderte Personen – Beförderung

Hier werden alle Angaben zu den reinen Reisekosten von im Projekt geförderten Personen erbeten, also Reisekosten von Partnerhochschule zu Partnerhochschule, bzw. Standort des Unternehmens und Reiseausgaben vor Ort. Die Wirtschaftspartner zählen nicht zu den im Projekt geförderten Personen und können auch nicht aus der DAAD-Zuwendung finanziert werden. Trotzdem sind sie hier anzugeben und mit „Eigenleistung“ zu kennzeichnen, da die Kosten von den Wirtschaftspartnern selbst getragen werden müssen.

13. Seite: 3.2 Geförderte Personen – Aufenthalt

Hier werden alle Angaben zu den reinen Aufenthaltskosten von im Projekt geförderten Personen erbeten (z.B. ausländischer Student an der deutschen Partnerhochschule). Bitte beachten Sie die Fördersätze. Die Wirtschaftspartner zählen nicht zu den im Projekt geförderten Personen und können auch nicht aus der DAAD-Zuwendung finanziert werden. Trotzdem sind sie hier anzugeben und mit „Eigenleistung“ zu kennzeichnen, da die Kosten von den Wirtschaftspartnern selbst getragen werden müssen.

Bonn, März 2014

Übersicht über die ab 01. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2014

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
		EUR	EUR	EUR	EUR
Afghanistan	Afghanistan	25	20,00	10,00	95
Ägypten	Ägypten	33	26,40	13,20	113
Albanien	Albanien	19	15,20	7,60	110
Algerien	Algerien	32	25,60	12,80	190
Andorra	Andorra	26	20,80	10,40	82
Angola	Angola	64	51,20	25,60	265
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	44	35,20	17,60	117
Argentinien	Argentinien	30	24,00	12,00	125
Armenien	Armenien	20	16,00	8,00	90
Aserbaidshjan	Aserbaidshjan	33	26,40	13,20	120
Äthiopien	Äthiopien	25	20,00	10,00	175
Australien	Australien - im übrigen	46	36,80	18,40	133
Australien	Australien - Canberra	48	38,40	19,20	158
Australien	Australien - Sydney	49	39,20	19,60	186
Bahrain	Bahrain	30	24,00	12,00	70
Bangladesh	Bangladesh	25	20,00	10,00	75
Barbados	Barbados	48	38,40	19,20	179
Belgien	Belgien	34	27,20	13,60	135
Benin	Benin	34	27,20	13,60	90
Bolivien	Bolivien	20	16,00	8,00	70
Bosnien-Herzeg.	Bosnien-Herzeg.	20	16,00	8,00	70
Botsuana	Botsuana	27	21,60	10,80	105
Brasilien	Brasilien - Brasilia	44	35,20	17,60	160
Brasilien	Brasilien - Rio de Janeiro	39	31,20	15,60	145
Brasilien	Brasilien - Sao Paulo	44	35,20	17,60	120
Brasilien	Brasilien - im übrigen	45	36,00	18,00	110
Brunei	Brunei	30	24,00	12,00	85
Bulgarien	Bulgarien	18	14,40	7,20	72
Burkina Faso	Burkina Faso	30	24,00	12,00	100
Burundi	Burundi	39	31,20	15,60	98
Chile	Chile	33	26,40	13,20	130
China	China - Chengdu	26	20,80	10,40	85
China	China - Hongkong	51	40,80	20,40	170
China	China - Peking	32	25,60	12,80	115
China	China - Shanghai	35	28,00	14,00	140
China	China - im übrigen	27	21,60	10,80	80
Costa Rica	Costa Rica	30	24,00	12,00	69
Cote d'Ivoire	Cote d'Ivoire	45	36,00	18,00	145
Dänemark	Dänemark	50	40,00	20,00	150
Dominica	Dominica	33	26,40	13,20	94

Übersicht über die ab 01. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2014

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Dominik. Republ.	Dominik. Republ.	25	20,00	10,00	100
Dschibuti	Dschibuti	40	32,00	16,00	160
Ecuador	Ecuador	32	25,60	12,80	55
El Salvador	El Salvador	38	30,40	15,20	75
Eritrea	Eritrea	25	20,00	10,00	58
Estland	Estland	22	17,60	8,80	85
Fidschi	Fidschi	26	20,80	10,40	57
Finnland	Finnland	32	25,60	12,80	136
Frankreich	Frankreich - Lyon	44	35,20	17,60	83
Frankreich	Frankreich - Marseille	42	33,60	16,80	86
Frankreich	Frankreich - Paris *	48	38,40	19,20	135
Frankreich	Frankreich - Straßburg	40	32,00	16,00	89
Frankreich	Frankreich - im übrigen	36	28,80	14,40	81
Gabun	Gabun	50	40,00	20,00	135
Gambia	Gambia	15	12,00	6,00	70
Georgien	Georgien	25	20,00	10,00	80
Ghana	Ghana	38	30,40	15,20	174
Grenada	Grenada	42	33,60	16,80	121
Griechenland	Griechenland - Athen	47	37,60	18,80	125
Griechenland	Griechenland - im übrigen	35	28,00	14,00	132
Großbritannien	Großbritannien - London	47	37,60	18,80	160
Großbritannien	Großbritannien - im übrigen	35	28,00	14,00	119
Guatemala	Guatemala	23	18,40	9,20	96
Guinea	Guinea	31	24,80	12,40	110
Guinea-Bissau	Guinea-Bissau	25	20,00	10,00	60
Guyana	Guyana	34	27,20	13,60	81
Haiti	Haiti	41	32,80	16,40	111
Honduras	Honduras	29	23,20	11,60	115
Indien	Indien - Chennai	25	20,00	10,00	135
Indien	Indien - Kalkutta	27	21,60	10,80	120
Indien	Indien - Mumbai (Bombay)	29	23,20	11,60	150
Indien	Indien - New Delhi	29	23,20	11,60	130
Indien	Indien - im übrigen	25	20,00	10,00	120
Indonesien	Indonesien	32	25,60	12,80	110
Iran/Isr.Rep.	Iran/Isr. Rep.	23	18,40	9,20	84
Irland	Irland	35	28,00	14,00	90
Island	Island	44	35,20	17,60	105
Israel	Israel	49	39,20	19,60	175
Italien	Italien - Mailand	32	25,60	12,80	156
Italien	Italien - Rom	43	34,40	17,20	160
Italien	Italien - im übrigen	28	22,40	11,20	126

Übersicht über die ab 01. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2014

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Jamaica	Jamaica	45	36,00	18,00	135
Japan	Japan - Tokio	44	35,20	17,60	153
Japan	Japan - im übrigen	42	33,60	16,80	156
Jemen	Jemen	20	16,00	8,00	95
Jordanien	Jordanien	30	24,00	12,00	85
Kambodscha	Kambodscha	30	24,00	12,00	85
Kamerun	Kamerun	33	26,40	13,20	130
Kanada	Kanada - Ottawa	30	24,00	12,00	105
Kanada	Kanada - Toronto	34	27,20	13,60	135
Kanada	Kanada - Vancouver	30	24,00	12,00	125
Kanada	Kanada - im übrigen	30	24,00	12,00	100
Kap Verde	Kap Verde	25	20,00	10,00	55
Kasachstan	Kasachstan	32	25,60	12,80	109
Katar	Katar	46	36,80	18,40	170
Kenia	Kenia	29	23,20	11,60	135
Kirgisistan	Kirgisistan	15	12,00	6,00	70
Kolumbien	Kolumbien	34	27,20	13,60	126
Kongo	Kongo	47	37,60	18,80	113
Kongo, demokr. RP.	Kongo, demokr. RP.	50	40,00	20,00	155
Korea, Demo. Volksrep.	Korea, Demo. Volksrep.	25	20,00	10,00	186
Korea, Republik	Korea, Republik	55	44,00	22,00	180
Kosovo	Kosovo	21	16,80	8,40	65
Kroatien	Kroatien	24	19,20	9,60	57
Kuba	Kuba	41	32,80	16,40	85
Kuwait	Kuwait	35	28,00	14,00	130
Laos	Laos Demok. Rep.	27	21,60	10,80	67
Lesotho	Lesotho	20	16,00	8,00	70
Lettland	Lettland	15	12,00	6,00	80
Libanon	Libanon	36	28,80	14,40	120
Libyen	Libyen	37	29,60	14,80	100
Liechtenstein	Liechtenstein	39	31,20	15,60	82
Litauen	Litauen	22	17,60	8,80	100
Luxemburg	Luxemburg	39	31,20	15,60	102
Madagaskar	Madagaskar	31	24,80	12,40	83
Malawi	Malawi	32	25,60	12,80	110
Malaysia	Malaysia	30	24,00	12,00	100
Malediven	Malediven	31	24,80	12,40	93
Mali	Mali	33	26,40	13,20	125
Malta	Malta	25	20,00	10,00	90
Marokko	Marokko	35	28,00	14,00	105
Mauretanien	Mauretanien	40	32,00	16,00	89

Übersicht über die ab 01. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2014

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Mauritius	Mauritius	40	32,00	16,00	140
Mazedonien	Mazedonien	20	16,00	8,00	95
Mexiko	Mexiko	30	24,00	12,00	110
Moldau	Moldau	15	12,00	6,00	100
Monaco	Monaco	34	27,20	13,60	52
Mongolai	Mongolei	24	19,20	9,60	84
Montenegro	Montenegro	24	19,20	9,60	95
Mosambik	Mosambik	35	28,00	14,00	147
Myanmar	Myanmar	38	30,40	15,20	45
Namibia	Namibia	24	19,20	9,60	85
Nepal	Nepal	26	20,80	10,40	72
Neuseeland	Neuseeland	39	31,20	15,60	98
Nicaragua	Nicaragua	25	20,00	10,00	100
Niederlande	Niederlande	50	40,00	20,00	115
Niger	Niger	30	24,00	12,00	70
Nigeria	Nigeria	50	40,00	20,00	220
Norwegen	Norwegen	53	42,40	21,20	182
Oman	Oman	40	32,00	16,00	120
Österreich	Österreich	24	19,20	9,60	92
Pakistan	Pakistan - Islamabad	20	16,00	8,00	150
Pakistan	Pakistan - im übrigen	20	16,00	8,00	70
Panama	Panama	28	22,40	11,20	101
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	30	24,00	12,00	90
Paraguay	Paraguay	30	24,00	12,00	61
Peru	Peru	31	24,80	12,40	140
Philippinen	Philippinen	25	20,00	10,00	107
Polen	Polen - Breslau	27	21,60	10,80	92
Polen	Polen - Danzig	24	19,20	9,60	77
Polen	Polen - Krakau	23	18,40	9,20	88
Polen	Polen - Warschau	25	20,00	10,00	90
Polen	Polen - im übrigen	22	17,60	8,80	50
Portugal	Portugal - Lissabon	30	24,00	12,00	95
Portugal	Portugal - im übrigen	27	21,60	10,80	95
Ruanda	Ruanda	30	24,00	12,00	135
Rumänien	Rumänien - Bukarest	21	16,80	8,40	100
Rumänien	Rumänien - im übrigen	22	17,60	8,80	80
Russ.Föderation	Russ. Föderation - Moskau (1)	40	32,00	16,00	135
Russ.Föderation	Russ. Föderation - St. Petersburg	30	24,00	12,00	110
Russ.Föderation	Russ. Föderation - im übrigen	30	24,00	12,00	80
Samia	Sambia	30	24,00	12,00	95
Samoa	Samoa	24	19,20	9,60	57

Übersicht über die ab 01. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2014

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Sao Tomé und -Principe	Sao Tomé und -Principe	35	28,00	14,00	75
San Marino	San Marino	34	27,20	13,60	77
Saudi Arabien	Saudi Arabien - Djidda	40	32,00	16,00	80
Saudi Arabien	Saudi Arabien - Riad	40	32,00	16,00	95
Saudi Arabien	Saudi Arabien - im übrigen	39	31,20	15,60	80
Schweden	Schweden	60	48,00	24,00	165
Schweiz	Schweiz - Genf	51	40,80	20,40	174
Schweiz	Schweiz - im übrigen	40	32,00	16,00	139
Senegal	Senegal	35	28,00	14,00	130
Serbien	Serbien	25	20,00	10,00	90
Sierra Leone	Sierra Leone	32	25,60	12,80	82
Simbabwe	Simbabwe	37	29,60	14,80	103
Singapur	Singapur	44	35,20	17,60	188
Slowakische R.	Slowakische Republik	20	16,00	8,00	130
Slowenien	Slowenien	25	20,00	10,00	95
Spanien	Spanien - Barcelona	26	20,80	10,40	118
Spanien	Spanien - Kanarische Inseln	26	20,80	10,40	98
Spanien	Spanien - Madrid	34	27,20	13,60	113
Spanien	Spanien - Palma de Mallorca	26	20,80	10,40	110
Spanien	Spanien - im übrigen	24	19,20	9,60	88
Sri Lanka	Sri Lanka	33	26,40	13,20	118
St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis	37	29,60	14,80	99
St. Lucia	St. Lucia	45	36,00	18,00	129
St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	43	34,40	17,20	121
Südafrika	Südafrika - Kapstadt	31	24,80	12,40	94
Südafrika	Südafrika - im übrigen	30	24,00	12,00	72
Sudan	Sudan	26	20,80	10,40	120
Suriname	Suriname	25	20,00	10,00	75
Südsudan	Südsudan	38	30,40	15,20	134
Sudan	Sudan	26	20,80	10,40	120
Syrien	Syrien/Arab. Rep.	31	24,80	12,40	140
Tadschikistan	Tadschikistan	21	16,80	8,40	67
Taiwan	Taiwan	32	25,60	12,80	110
Tansania	Tansania	33	26,40	13,20	141
Thailand	Thailand	26	20,80	10,40	120
Togo	Togo	27	21,60	10,80	80
Tonga	Tonga	26	20,80	10,40	36
Trinidad - Tobago	Trinidad und Tobago	45	36,00	18,00	164
Tschad	Tschad	39	31,20	15,60	151
Tschech. Rep.	Tschech. Rep.	20	16,00	8,00	97
Tunesien	Tunesien	27	21,60	10,80	80

Übersicht über die ab 01. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2014

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Türkei	Türkei - Istanbul	29	23,20	11,60	92
Türkei	Türkei - Izmir	35	28,00	14,00	80
Türkei	Türkei - im übrigen	33	26,40	13,20	78
Turkmenistan	Turkmenistan	27	21,60	10,80	108
Uganda	Uganda	27	21,60	10,80	130
Ukraine	Ukraine	30	24,00	12,00	85
Ungarn	Ungarn	25	20,00	10,00	75
Uruguay	Uruguay	30	24,00	12,00	70
USA	USA - Atlanta	47	37,60	18,80	122
USA	USA - Boston	40	32,00	16,00	206
USA	USA - Chicago	40	32,00	16,00	130
USA	USA - Houston	47	37,60	18,80	136
USA	USA - Los Angeles	40	32,00	16,00	153
USA	USA - Miami	47	37,60	18,80	102
USA	USA - San Francisco	40	32,00	16,00	110
USA	USA - New York City	40	32,00	16,00	215
USA	USA - Washington D.C.	47	37,60	18,80	205
USA	USA - im übrigen	40	32,00	16,00	102
Usbekistan	Usbekistan	25	20,00	10,00	60
Vatikanstadt	Vatikanstadt	43	34,40	17,20	160
Venezuela	Venezuela	40	32,00	16,00	207
Verein.Arab. Emirate	Verein. Arab. Emirate	35	28,00	14,00	145
Vietnam	Vietnam	31	24,80	12,40	86
Weißrußland	Weißrußland	22	17,60	8,80	109
Zentral-afrik.Rep.	Zentral-afrik. Republik	24	19,20	9,60	52
Zypern	Zypern	32	25,60	12,80	90

* einschließlich Departments Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis u. Val-de-Marne

Erläuterungen:

ATG= Auslandstagegeld (mehrtägig)

Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine/ eines Kasinos beträgt das Tagegeld 80 % de o.g. Beträge.

AÜG=Auslandübernachtungsgeld; bei Übernahme ohne Beleg beläuft sich das Übernachtungsgeld auf 50 % der o.g. Beträge, höchstens jedoch auf 30 € Übernachtungskosten, die die o.g. Beträge übersteigen, sind nur mit ausführlicher schriftl. Begründung erstattungsfähig (§ 3 Abs. 1 S. 3 ARV)

DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2011-2013)

Europa	Afrika	Amerika	Asien	Ozeanien
Albanien	nördlich der Sahara	Nord- und Mittelamerika	Naher und Mittlerer Osten	Cookinseln
Bosnien und Herzegowina	Ägypten	Anguilla	Irak	Fidschi
Kosovo ¹	Algerien	Antigua und Barbuda	Iran	Kiribati
Mazedonien	Libyen	Belize	Jemen	Marshallinseln
Moldau, Rep.	Marokko	Costa Rica	Jordanien	Mikronesien
Montenegro	Tunesien	Dominica	Libanon	Nauru
Serbien ¹		Dominikan. Republik	Palästinensische Gebiete	Niue
Türkei	südlich der Sahara	El Salvador	Syrien	Palau
Ukraine	Angola	Grenada		Papua-Neuguinea
Weißrussland	Äquatorialguinea	Guatemala	Süd- und Zentralasien	Salomonen
	Äthiopien	Haiti	Afghanistan	Samoa
	Benin	Honduras	Armenien	Tokelau
	Botsuana	Jamaika	Aserbaidshan	Tonga
	Burkina Faso	Kuba	Bangladesch	Tuvalu
	Burundi	Mexiko	Bhutan	Vanuatu
	Côte d'Ivoire	Montserrat	Georgien	Wallis und Futuna
	Dschibuti	Nicaragua	Indien	
	Eritrea	Panama	Kasachstan	
	Gabun	St. Kitts und Nevis	Kirgisistan	
	Gambia	St. Lucia	Malediven	
	Ghana	St. Vincent/ Grenadinen	Myanmar	
	Guinea	Südamerika	Nepal	
	Guinea-Bissau	Argentinien	Pakistan	
	Kamerun	Bolivien	Sri Lanka	
	Kap Verde	Brasilien	Tadschikistan	
	Kenia	Chile	Turkmenistan	
	Komoren	Ecuador	Usbekistan	
	Kongo	Guyana		
	Kongo, Dem. Rep.	Kolumbien	Ostasien	
	Lesotho	Paraguay	China	
	Liberia	Peru	Indonesien	
	Madagaskar	Suriname	Kambodscha	
	Malawi	Uruguay	Korea, DVR	
	Mali	Venezuela	Laos	
	Mauretanien		Malaysia	
	Mauritius		Mongolei	
	Mosambik		Philippinen	
	Namibia		Thailand	
	Niger		Timor-Leste	
	Nigeria		Vietnam	
	Ruanda			
	Sambia			
	São Tomé und Príncipe			
	Senegal			
	Seychellen			
	Sierra Leone			
	Simbabwe			
	Somalia			
	St. Helena			
	Sudan			
	Südafrika			
	Südsudan			
	Swasiland			
	Tansania			
	Togo			
	Tschad			
	Uganda			
	Zentralafrikan. Republik			

¹ dies impliziert keine rechtliche Position der OECD zum Status von Kosovo